

Bergrevier mit 3070 Thlr. alljährlich ausgefetzten Bergbegnadigungsgeldern oder aus einem sonstigen Fond an Stelle der früheren allgemeinen Bergfreiheiten den betreffenden Ortschaften ein solches Entschädigungsquantum gewährt werde, welches einen reellen, entsprechenden Werth hat und in der Zeit der Gegenwart zu genießen ist."

derjenigen Deputation zur Begutachtung zu überweisen sein werde, welche mit der Begutachtung des den Kammer vorliegenden Entwurfes eines allgemeinen Berggesetzes beauftragt wird. Es beklagen sich die Petenten in ihrer sehr ausführlichen Eingabe im Wesentlichen darüber, daß die Verwendung der an Stelle der Land- und Franksteuerermäßigung, welche die sogenannten bergbegnadigten Städte früher genossen, mit der Summe von 19,528 Thlr. getretenen Bergbegnadigungsgelder keine solche sei, welche ihnen für die verlorene Steuerermäßigung in irgend genügender Weise Entschädigung gewähre. Allein sie geben zu, daß die Verwendung, wie sie gegenwärtig geschieht, auf dem Gesetz vom 6. December 1834 §. 3 und dem Gesetz vom 22. Mai 1851 §. 287 beruhe und wünschen deshalb Abänderung der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen.

Nun sollen zwar durch §. 182 des gegenwärtig vorliegenden allgemeinen Berggesetzes alle den Regal- und Kohlenbergbau betreffenden früheren gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden; allein in §. 183 desselben Entwurfes werden Ausnahmen hiervon gemacht und unter diese gehört §. 287 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851, der hiernach nicht mit aufgehoben werden soll. Dieser Paragraph enthält, unter Bezugnahme auf §. 3 des Gesetzes vom 6. December 1834, diejenige Bestimmung, über welche die Petenten sich beklagen und deren Aufhebung, beziehentlich Abänderung sie wünschen. — Offenbar wird hiernach ihr Gesuch bei Berathung der einschlagenden Bestimmung des neuen allgemeinen Berggesetzes in Betracht gezogen werden müssen und es kann deshalb die Deputation nur beantragen:

die gedachte Petition derjenigen Deputation zu überweisen, welche mit der Berathung des Entwurfes eines allgemeinen Berggesetzes beauftragt werden wird; zunächst aber an die Erste Kammer abzugeben, welcher dieser Entwurf gegenwärtig vorliegt.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand das Wort begehrt, so frage ich:

„Will die Kammer die gedachte Petition derjenigen Deputation überweisen, welche mit der Berathung des Entwurfes eines allgemeinen Berggesetzes beauftragt werden wird; zunächst aber an die Erste Kammer abgeben, welcher dieser Entwurf gegenwärtig vorliegt?“

Einstimmig.

Referent Georgi: Es thut mir leid, die geehrte Kammer noch mit einem Gegenstande aufhalten zu müssen; er steht aber mit der Position, welche wir soeben berathen haben, einigermaßen in Verbindung. Unter dem 4. d. M. hat nämlich der Herr Finanzminister Freiherr von Friesen an die Deputation ein Schreiben gerichtet, worin er sagt, daß im Monat Juli 1866 die Akademie zu Freiberg das

hundertste Jahr ihres Bestehens beendige. Es werde zu einer angemessenen Feier dieses Zeitpunktes die Aufwendung einiger Kosten aus Staatsmitteln nicht zu vermeiden sein, über die Art und den Umfang dieser Feier sei jedoch bei der längeren noch dazwischen liegenden Zeit gegenwärtig noch keine Entschliebung gefaßt, so daß auch über die Höhe der Kosten noch kein bestimmter Voranschlag habe gemacht werden können. Allein bei der Stellung der Akademie und der Voraussicht, daß zu diesem Feste Teilnehmer aus weiter Ferne herbeikommen würden, namentlich die ehemaligen Schüler der Anstalt, sei auf eine ziemlich zahlreiche Versammlung zu rechnen und deshalb wünsche die Regierung, daß sie ermächtigt werde, eine Summe von 2000 bis 3000 Thlr. für diese Feier auszugeben. Er hat demnach die Deputation ersucht, bei der hohen Kammer die Bewilligung einer solchen Dispositionssumme zu befürworten und zu beantragen. Die Deputation glaubt, daß es sich hierbei um eine Anstalt handelt, welche Zeugniß giebt von der hohen Wissenschaftlichkeit unseres Vaterlandes; eine Anstalt, welche Wissenschaft und Bildung in alle Länder getragen hat, wo Berg- und Hüttenbetrieb stattfinden; es glaubt demnach die Deputation, daß eine angemessene Feier aus Anlaß des hundertjährigen Jubiläums dieser Anstalt wohl erwünscht sei und sie rathet der geehrten Kammer an:

„die Zweite Kammer im Verein mit der Ersten Kammer wolle die hohe Staatsregierung ermächtigen, zur angemessenen Feier des hundertjährigen Bestehens der Bergakademie zu Freiberg eine Summe von 2000 bis 3000 Thlr. zu verwenden und seiner Zeit, unter Bezugnahme auf diese Ermächtigung, bei Pos. 34 b des Ausgabebudgets zu verschreiben“.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?

— Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer, nach Vorschlag der Deputation:

„im Vereine mit der Ersten Kammer die hohe Staatsregierung ermächtigen, zur angemessenen Feier des hundertjährigen Bestehens der Bergakademie in Freiberg eine Summe von 2000 bis 3000 Thlr. zu verwenden und seiner Zeit, unter Bezugnahme auf diese Ermächtigung, bei Pos. 34 b des Ausgabebudgets zu verschreiben?“

Einstimmig.

Ich breche die Sitzung hier ab, beraume die nächste auf morgen Vormittag 10 Uhr an und bringe auf die Tagesordnung:

1. die fortgesetzte Berathung des Berichts der zweiten Deputation, das Budget der Staatseinkünfte betreffend und
2. Bericht der dritten Deputation über die Petition Rees und Gen., die Sicherstellung der Pegau-Leipziger Chaussee bei Connewitz vor Hochwasser betreffend.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 14 Minuten.)